

Organisationsreglement (OgR)



Kirchgemeinde Täuffelen

bestehend aus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden
Epsach, Hagneck, Hermrigen, Mörigen und Täuffelen-Gerolfingen,
die aufgrund des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 06.05.1945
den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören.

**Die Kirchgemeinde Täuffelen ist Mitglied der
Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.**

Inhaltsverzeichnis

1 UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....	4
2 AUFGABEN.....	4
3 ORGANISATION.....	4
DIE STIMMBERECHTIGEN	4
RECHTE	5
BEFUGNISSE	6
KIRCHGEMEINDERAT.....	8
 PRÜFUNG DER RECHNUNG.....	9
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	10
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	10
GEISTLICHE.....	10
ÜBRIGES PERSONAL.....	11
VERANTWORTLICHKEIT.....	11
 4 VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	11
ABSTIMMUNGEN	13
WAHLEN	14
PROTOKOLLE	16
 5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	18
 ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	19

1 Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung	Art. 1 Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Täuffelen gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften evangelisch-reformierten Mitglieder der Einwohnergemeinden Epsach, Hagneck, Hermrigen, Mörigen und Täuffelen-Gerolfingen an.
--------------	--

2 Aufgaben

Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden. ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.
----------	---

3 Organisation

Organe	Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) die Stimmberchtigten, b) der Kirchgemeinderat, sofern die Mitglieder entscheidungsberechtigt sind, c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) dass zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.
--------	---

Die Stimmberchtigten

Versammlung	Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein: – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen; – innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.
-------------	---

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 5 ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Das Stimmregister wird vom Sekretariat der Kirchgemeinde geführt.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung schriftlich bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>

Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
Petition	Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen (Bittschriften) an Kirchgemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen	Art. 13 Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates, b) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Kirchgemeideversammlung und des Kirchgemeinderates) in einer Person oder zwei Personen im Co-Präsidium, nachfolgend Präsidium genannt, c) die externe Revisionsstelle.
Sachgeschäfte	Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz, c) die Jahresrechnung, d) soweit Fr. 25'000.- (einmalig) und Fr. 5'000.- (wiederkehrend) übersteigend: – neue Ausgaben, – die Änderung der Zugehörigkeit bei einem Gemeindeverband, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern sie die Kompetenz des Kirchgemeinderates übersteigen, – jegliche Art von Immobiliengeschäften und deren Finanzierung, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Finanzanlagen in Immobilien, – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen,

- e) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Kirchgemeinderates überschreiten,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

² Die Versammlung

- a) stimmt der Anstellung von Geistlichen vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) Die Geistlichen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit (ursprünglicher Kredit und Nachkredit) ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent oder nicht mehr als Fr. 1'000.- des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Kirchgemeinderat.

zu gebundenen Ausgaben

³ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

⁴ Der Beschluss über den Nachkredit ist durch die Versammlung zu bestätigen, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 16 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 17 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

Ausgaben

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 18¹ Der Kirchgemeinderat besteht, mit dem Präsidium aus 5 Mitgliedern. Jede Einwohnergemeinde soll nach Möglichkeit vertreten sein.

² Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.

³ Der Begriff „Präsident“ umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.

⁴ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der in Art. 18¹ ausgewiesenen Mitglieder anwesend ist.

⁵ Der Kirchgemeinderat organisiert sich nach den Vorgaben der Kirchenordnung selbst.

⁶ Die Vizepräsidentin, der Vizepräsident oder eine Co-Präsidentin, ein Co-Präsident übernimmt die Aufgaben des Präsidiums in deren oder dessen Verhinderungsfall.

Befugnisse

Art. 19¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

⁴ Der Kirchgemeinderat bestimmt, in Absprache mit den Geistlichen, wer eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

⁵ Der Kirchgemeinderat prüft die vom Sekretariat zu führenden Rödel.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 20¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Organisations-verordnung	<p>Art. 21 Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Organisation des Kirchgemeinderates im Allgemeinen, b) die Ressorts und Zuständigkeiten des Kirchgemeinderates, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates, d) Eingehen von Verpflichtungen, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) Berichterstattung.
Unterschrift	<p>Art. 22¹ Das Präsidium und die Verwalterin oder der Verwalter unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.</p> <p>² Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Verwalterin oder der Verwalter verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Für Finanzgeschäfte unterschreibt anstelle der Verwalterin oder des Verwalters die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter zusammen mit dem Präsidium (Einzelunterschrift). Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Verwalterin oder der Verwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat regelt allfällige zusätzliche Unterschriftsberechtigungen (bspw. von Kommissionsvorsitzenden) im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
Einsetzung	<p>Art. 23¹ Neu gewählte Kirchgemeinderatsmitglieder werden im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt eingeführt. (Art. 107 Kirchenordnung vom 11.09.1997).</p> <p>² Sie sind dem Synodalrat zu melden.</p>

Prüfung der Rechnung

Rechnungsprüfungs-organ	<p>Art. 24¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Versammlung gewählte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.</p> <p>² Die Aufgabe, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzaushaltrecht der Gemeinden.</p>
-------------------------	---

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 25¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 26¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglements weitere Befugnisse einräumen. Diese werden in den entsprechenden Reglementen der einzelnen Kommissionen geregelt. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen organisieren sich selbst.

³ In Kommissionen können Fachspezialisten mitarbeiten, wenn der Kirchgemeinderat diese bewilligt.

⁴ Die für den Kirchgemeinderat bestehenden Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 27 Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 28¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Geistliche

Anstellung

Art. 29¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 30 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Geistlichen ein Mitspracherecht zu.
	² Die Geistlichen können an den Sitzungen des Kirchgemeinderates, mit beratender Stimme und Antragsrecht, beiwohnen.
	³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Geistlichen zu behandeln.

Übrignes Personal

Personal	Art. 31 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gelten die individuellen Arbeitsverträge und das Personalreglement der Kirchgemeinde Täuffelen.
Stellung Sekretariat	² Der/die Verwalter/in der Kirchgemeinde, hat an den Sitzungen des Kirchgemeinderates beratende Stimme und Antragsrecht. Dies gilt auch bei Kommissionen und anderen Organen, bei welchem der/die Verwalter/in nicht Mitglied ist.
	³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit des übrigen Personals zu behandeln.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 32 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde.
	² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

4 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 33 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt. Falls die politische Gemeinde digital publiziert, veröffentlicht die Kirchgemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen zusätzlich auch im amtlichen Anzeiger.
Traktanden	Art. 34 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen	<p>² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>³ Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Allgemeines	<p>Art. 35 ¹ Das Präsidium oder eine vom Kirchgemeinderat bestimmte Person (Tagungspräsident) leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p>
Fehler	<p>Art. 36 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 37 Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– kann dafür sorgen, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 38 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 39 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p>

³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 41** ¹ Die Stimmberchtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberchtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 42 Das Präsidium

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 43 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberchtigten zum Ausdruck kommt.

² Das Präsidium

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 44 ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt das Präsidium auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Verwalterin oder der Verwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form	Art. 45 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 46 Das Präsidium stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand	Art. 47 Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.
Amtsduauer	Art. 48 ¹ Die Amtsduauer gewählter Organe (ausgenommen Präsidium) beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. ² Die Amtsduauer für das Präsidium beträgt ein Jahr. ³ Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchgemeinderates ist auf zwölf Jahre beschränkt. ⁴ Eine erneute Wiederwahl als Mitglied in den Kirchgemeinderat ist frühestens nach vier Jahren möglich. ⁵ Angebrochene Amtsduuren fallen für die Mitglieder des Kirchgemeinderates ausser Betracht. ⁶ Die Amtsduauer beginnt und endet für alle Mitglieder des Kirchgemeinderates zur selben Zeit. ⁷ Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen und der externen Revisionsstelle ist nicht beschränkt.
Wählbarkeit	Art. 49 Wählbar sind Personen, die in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sind.
Unvereinbarkeit / Verwandteneausschluss	Art. 50 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen

in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 51 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 50² und 50⁴, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 52 ¹ Das Präsidium gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Verwalterin oder dem Verwalter.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Verwalterin oder der Verwalter

	<ul style="list-style-type: none"> – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 53), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).
Ungültiger Wahlgang	Art. 53 Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 54 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Verwalterin oder der Verwalter streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 56 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 58.
Zweiter Wahlgang	Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die im ersten Wahlgang erreichte Stimmenzahl. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 58 Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang das Los.

Protokolle

Protokoll	<p>Art. 59 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung,– Namen des Präsidiums und der Verwalterin oder des Verwalters,– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,– Reihenfolge der Traktanden,– Anträge,– Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,– Beschlüsse und Wahlergebnisse,– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,– Zusammenfassung der Beratung und– Unterschriften: Protokollführerin oder Protokollführer, Präsidium (Kollektivunterschrift bei Co-Präsidium).
Genehmigung	<p>Art. 60 ¹ Die Verwalterin oder der Verwalter legt das Protokoll spätestens einundzwanzig Tage nach der Versammlung für dreissig Tage öffentlich auf.</p> <p>² Sie oder er publiziert die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde. Falls die politische Gemeinde digital publiziert, veröffentlicht die Kirchgemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen zusätzlich auch im amtlichen Anzeiger.</p> <p>³ Während der Auflage, kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat eingereicht werden.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁵ Das Protokoll ist öffentlich.</p>
Anhänge	<p>Art. 61 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 62 ¹ Der Kirchgemeinderat wird erstmals ab Winter 2025 auf den 01. Januar 2026 nach diesem Reglement gewählt.</p> <p>² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsduern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung volumnäßig einbezogen.</p> <p>³ Die Amtsduern des Kirchgemeinderates und des Präsidiums enden am 31. Dezember 2025.</p>

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	<p>Art. 61 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 62 ¹ Der Kirchgemeinderat wird erstmals ab Winter 2025 auf den 01. Januar 2026 nach diesem Reglement gewählt.</p> <p>² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsduern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung volumnäßig einbezogen.</p> <p>³ Die Amtsduern des Kirchgemeinderates und des Präsidiums enden am 31. Dezember 2025.</p>

Inkrafttreten

Art. 63¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung und unter Berücksichtigung von Art. 62 auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01. Januar 2022 auf.

Die Versammlung vom 25.06.2025 nahm dieses Reglement an.

Das Präsidium:



Peter Berger

Die Verwalterin:



Rebekka Roth

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Verwalterin bescheinigt, dass dieses Organisationsreglement vorschriftgemäß publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsangeiger Nr. 20 vom 22. Mai 2025 bekannt.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Organisationsreglement und den diesbezüglichen Kirchgemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 14. August 2025

Die Verwalterin:



Rebekka Roth

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 15. Aug. 2025



M. Jähnich

Anhang I Ständige Kommissionen

Kinder- und Jugendkommission

Mitgliederzahl:	4
Mitglied von Amtes wegen:	Verantwortliches Ratsmitglied im Bereich KUW/Jugend
Weitere Mitglieder:	Geistliche/Geistlicher Katechet/in KUW-Mitarbeiterin/Mitarbeiter
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Leitung, Organisation und Betreuung des kirchlichen Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendarbeit. Behandlung von Kinder- und Jugendfragen. Organisation von Veranstaltungen. Kontakte mit Schulen.
Die Kommission stellt Anträge zu:	<ul style="list-style-type: none">– Anstellungs- und Beschäftigungsfragen im Unterricht und in die Kinder und Jugendarbeit,– Änderungen der Konzepte des Unterrichts sowie die Kinder und Jugendarbeit,– unlösbaren Konflikten und disziplinarischen Härtefällen.
Sie erstellt:	<ul style="list-style-type: none">– Pflichtenhefte der untergeordneten Stellen,– Sitzungsprotokolle,– ein Detailbudget.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Detailbudgets der Kommission
Unterschrift:	Verantwortliches Ratsmitglied von Kommission

Anhang I Ständige Kommissionen

Seniorenveranstaltungen

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Verantwortliches Ratsmitglied Seniorenveranstaltung
Weitere Mitglieder:	Geistliche/Geistlicher freiwillige Hilfsperson
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Organisation und Leitung der Seniorennachmitten, kulturelles Programm und Imbiss. Erstellen des Budgets und Organisation aller Aktivitäten und Seniorenveranstaltungen.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Detailbudgets der Kommission
Unterschrift:	Verantwortliches Ratsmitglied von Kommission

Anhang I Ständige Kommissionen

Kulturkommission

Mitgliederzahl:	4
Mitglied von Amtes wegen:	Verantwortliches Ratsmitglied Ressort Kultur
Weitere Mitglieder:	Geistliche/Geistlicher Organistin/Organist freiwillige Hilfsperson
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Erstellen des Kommissionsbudgets. Organisieren und Durchführen von kulturellen Veranstaltungen.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Detailbudgets der Kommission
Unterschrift:	Verantwortliches Ratsmitglied von Kommissio